

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens PQ-VOB (Stand 01.02.2023)

1. Allgemeines

Die PQ-Bau GmbH bietet für Unternehmen, die Bauleistungen entsprechend § 1 der VOB/A durchführen, im Rahmen der auftragsunabhängigen Prüfung der Bieterreignung nach VOB/A die Durchführung eines geregelten Präqualifizierungsverfahrens an (§§ 6a bzw. 6a EU VOB/A). Grundlage des Verfahrens ist die Leitlinie des für das Bauresort zuständigen Bundesministeriums in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Anlagen zu dieser „Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen“. Der fachliche Geltungsbereich der Präqualifikation ist in Anlage 2 der Leitlinie geregelt durch Einteilung in Leistungsbereiche von Bautätigkeiten. Der PQ-Verein (www.pq-verein.de) führt eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Bauunternehmen aufgeführt werden (Präqualifikationsverzeichnis). Er führt dieses Verzeichnis zugleich als amtliches Verzeichnis im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU. Die PQ-Bau GmbH hat den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 in Verbindung mit der DAkkS-Regel 71 SD 6 063 über die „Anforderungen an die Akkreditierung von PQ-Stellen die Bauunternehmen präqualifizieren (PQ-VOB)“ durch eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erbracht. Die PQ-Bau GmbH ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

2. Auftrag

Das vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular der PQ-Bau GmbH wird auf den fachlichen Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung überprüft. Stimmt der beantragte Geltungsbereich mit der Leitlinie und damit mit dem Tätigkeitsbereich und der Kompetenz der PQ-Bau GmbH überein, erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Damit ist die Zertifizierungsvereinbarung geschlossen. Grundlage sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der PQ-Bau GmbH für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens PQ-VOB und das Zertifizierungsprogramm, in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde kann Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung nur im Einklang mit dem

www.pq-bau.com

PQ-Bau GmbH
Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef
Telefon 02224 9384-35, Fax 02224 9384-84
info@pq-bau.com

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Christian Dornbruch
Steuer-Nr. 222/5751/1612
USt-ID DE326730798

Bankverbindung Volksbank Köln Bonn eG
IBAN DE52 3806 0186 4905 5370 11
BIC GENODE33BRS
Amtsgericht Siegburg, HRB 15619

Geltungsbereich erheben. Geschäftsbedingungen von Kunden, die den AVB der PQ-Bau GmbH inhaltlich entgegenwirken, sind ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die PQ-Bau GmbH. Der Vertrag endet mit Kündigung durch den Kunden nach Nr. 7, auch mit der dauerhaften Streichung aus der Liste der präqualifizierten Bauunternehmen oder bei Verstoß gegen die unter Nr. 5 genannten Verpflichtungen des Kunden, nach Ablauf von Einspruchs- bzw. Beschwerdefristen. Wird die Akkreditierung der PQ-Stelle PQ-Bau GmbH ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, informiert die PQ-Bau GmbH ihre Kunden unverzüglich. Die Kunden sollen daraufhin umgehend die Fortführung ihrer Präqualifikation mit einer der anderen, vom PQ-Verein e.V. durch Konzession autorisierten PQ-Stellen vereinbaren (Ziffer 3.1.1 der Leitlinie).

4. Auftragsgegenstand, Verfahren, Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die vertraglich vereinbarten Leistungen beinhalten die Prüfung der eingereichten Unterlagen, somit sämtliche Leistungen für die Erstpräqualifikation, sowie für die Überwachung, Aufrechterhaltung und ggf. Erweiterung der Präqualifikation, auf Grundlage der Leitlinie des zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Anlagen. Eine Erweiterung gilt als beantragt, wenn der Kunde Referenzen vorlegt, welche bisher nicht präqualifizierte Leistungsbereiche betreffen. Der geschlossene Vertrag wird damit entsprechend erweitert. Einer zusätzlichen schriftlichen Bestätigung durch die PQ-Bau GmbH bedarf es nicht.

Dokumente und Aufzeichnungen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen werden ausschließlich für die Präqualifikation des Kunden verwendet und werden, sofern sie nicht der Veröffentlichung dienen, vertraulich behandelt. Änderungen, die die Präqualifikation beeinflussen können, werden berücksichtigt. Der Antrag des Kunden wird nach Erhalt registriert. Er erhält innerhalb von acht Tagen eine schriftliche Bestätigung des Antragseingangs in Form einer Auftragsbestätigung. Damit ist der Vertrag über die Durchführung der Prüfungen geschlossen, entsprechend der in Satz 1 beschriebenen Leistungen. Innerhalb von 14 Kalendertagen erhält

der Kunde eine Übersicht über gegebenenfalls nachzureichende Nachweise bzw. Angaben mit Fristsetzung. Ggf. werden auch Angaben gefordert zu behördlichen Genehmigungen oder zu Nachweisen der Sach- und Fachkunde bei gefahrgeneigten Tätigkeiten (wie bei Gefahrstoffbeseitigung, Sprengarbeiten o.ä.). Ändern sich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der PQ-Bau GmbH oder ändern sich Teile der Leitlinie, wird der Kunde umgehend über die geänderten Anforderungen informiert. Durch den Kunden umgesetzte Änderungen werden von der PQ-Bau GmbH überprüft und die Präqualifikation aktualisiert. Liegen der PQ-Bau GmbH angeforderte Nachweise und Angaben nicht fristgerecht vor, kann die Zertifizierungsvereinbarung von der PQ-Bau GmbH gekündigt werden. Dem Kunden werden die Gründe für die Kündigung mitgeteilt. Auf die Möglichkeit eines Einspruchs und auf das Beschwerdeverfahren nach Nr. 9 wird hingewiesen. Kann die Präqualifikation nicht durchgeführt werden, weil der Kunde schuldhaft unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

Die Nachweise zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen werden auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Prüfung mündet bei positivem Ausgang in die Feststellung „Anforderungen erfüllt“. Diese Feststellung wird von einem vom bisherigen Prüfungsprozess unabhängigen Verantwortlichen der PQ-Bau GmbH bewertet und über die Präqualifizierung entschieden (Vier-Augen-Prinzip). Bei vollständigen, aktuellen und widerspruchsfreien Nachweisen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen wird die Unternehmung innerhalb von zwei Wochen in die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen im Internet eingetragen. Die Freigabe und Zurverfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“. Nach Freigabe erhält der Kunde von der PQ-Bau GmbH eine schriftliche Bestätigung der Eintragung unter Nennung der Registriernummer und Zugangsberechtigung für den Einblick in den geschützten Teil seiner Präqualifikation. Die Präqualifikation unterliegt, entsprechend den Anforderungen der Leitlinie, in den einzelnen Kriterien einer regelmäßigen Aktualisierung. Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation wird der Kunde sechs Wochen vor Ablauf einzelner Nachweisdokumente von der PQ-Bau GmbH informiert und zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert. Liegen die für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation erforderlichen Aktualisierungen bei Ablauf der Gültigkeit nicht vor, muss die Präqualifikation gestrichen werden. Der Kunde erhält eine schriftliche Nachricht über die Streichung unter Nennung der Gründe. Das Unternehmen kann wieder in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen werden, sobald der PQ-Bau GmbH die zur Aktualisierung angeforderten Unterlagen vorliegen. Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der tagesaktuellen Eintragung im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB unter der Adresse <http://www.pq-verein.de/>. Änderungen an der

Präqualifikation, die aus Änderungen der Leitlinie resultieren und sich auf die Präqualifikation auswirken, oder Änderungen am Umfang oder Inhalt der Präqualifikation, werden nach den Kriterien zur Erstpräqualifikation geprüft.

Das Streichen aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen kommt dem Entzug eines Zertifikats gleich. Für die Wiedereintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen nach Kündigung ist ein neuer Antrag erforderlich. In diesem Fall erhält das Unternehmen eine neue Registrierungsnummer.

5. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde trifft alle notwendigen Vorkehrungen die Durchführung des Verfahrens zu unterstützen. Er sorgt für fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen, einschließlich der Berücksichtigung geforderter Angaben zu Standorten, dem Personal und seinen Unterauftragnehmern. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin zu einer schriftlichen Einverständniserklärung, dass Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister für seine Präqualifikation durch die PQ-Bau GmbH eingeholt werden.

Bei unvollständigen Nachweisen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen die angeforderten Informationen, Nachweise und Bescheinigungen nachzureichen. Der Kunde kann Fristverlängerung beantragen. Bei Fristüberschreitung kann die Zertifizierungsvereinbarung von der PQ-Bau GmbH gekündigt werden. Der Antrag kann neu gestellt werden. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten innerhalb der vorgelegten Nachweise zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen erteilt der Kunde der PQ-Bau GmbH Aufklärung. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung einzureichen. Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation müssen die angeforderten Erklärungen und Nachweise vom Kunden spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Ablauftermin der PQ-Bau GmbH vorgelegt werden. Die Vorgaben der Leitlinie in der jeweils gültigen Fassung, die Inhalte der Eigenerklärungen, die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms der PQ-Bau GmbH, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, mithin aller Zertifizierungsanforderungen, sind stets umzusetzen und zu erfüllen. Für die Dauer der Eintragung in die Amtliche Liste des PQ-Vereins verpflichtet sich der Kunde, die Erfüllung der Voraussetzungen, die zum Eintrag in das PQ-VOB-Verzeichnis geführt haben, aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen während dieser Zeit geändert werden und der Kunde von der PQ-Bau GmbH hierüber informiert wird.

Veränderungen in den Unternehmensverhältnissen, die der Präqualifikation zugrunde liegen bzw. die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, sind vom Kunden unverzüglich der PQ-Bau GmbH unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Zertifizierungsanforderungen, die durch die PQ-Bau GmbH mitgeteilt werden, sind innerhalb eines genannten Zeitraumes umzusetzen. Bei Bezugnahme auf die Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der PQ-Bau GmbH zu erfüllen. Werden die der Präqualifikation zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen vom Kunden anderen zur Verfügung gestellt, so dürfen sie nur in ihrer Gesamtheit vorgelegt oder vervielfältigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind zu verhindern, dass die bestehende Präqualifikation in einer Weise verwendet wird, die die PQ-Bau GmbH in Misskredit bringen könnte. Es sind Äußerungen zur bestehenden Präqualifikation zu verhindern, die als unberechtigt oder irreführend betrachtet werden könnten. Die irreführende Verwendung einer bestehenden Präqualifikation kann zur Streichung des Kunden aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen oder zur Einleitung rechtlicher Schritte führen. Dieses gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Hinweise auf eine bestehende Präqualifikation seitens des Kunden sind unzulässig, sofern dessen Antrag auf Präqualifikation abgelehnt oder die Präqualifikation gestrichen wird. Bei Streichung der Präqualifikation sind erstellte Zertifizierungsdokumentationen an die PQ-Bau GmbH zurückzusenden. Eine Präqualifikation wird gestrichen, d. h. die Eintragungen aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB entfernt

- a) auf Antrag des Unternehmens,
- b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 der Leitlinie,
- c) wenn das Unternehmen die Zertifizierungsanforderungen der Präqualifikation nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt, hiervon ausgenommen ist Nummer 10 zweiter Spiegelstrich der Anlage 1 der Leitlinie,
- d) wenn das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung negativ ausfällt (weil vom Kunden keine hinreichende Klärung erfolgt),
- e) wenn ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegt.

Die Präqualifikation wird auch gestrichen, wenn das präqualifizierte Unternehmen schuldhaft

- unzutreffende Angaben oder Nachweise - auch Eigenerklärungen - macht bzw. vorlegt,
- Handlungen im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen aus der nach Anlage 1 der Leitlinie abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt (auch für Nr. 9 (Mindestlohn) oder Nr. 10, erster Spiegelstrich (Nachunternehmereinsatz)).

- Mitteilungen über wesentliche Änderungen nach Nr. 5.3 der Leitlinie unterlässt,
- falsche Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

Eine Streichung erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es erfolgreich Selbstreinigungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 6a Absatz 1 VOB/A, § 6f EU Absatz 1 und 2 VOB/A durchgeführt hat. Die Beurteilung, ob die vorgelegten Unterlagen geeignet sind, die Selbstreinigung zu bescheinigen, obliegt der PQ-Bau GmbH. Ein Antrag auf Selbstreinigung an die PQ-Stelle ist jedoch unzulässig bei Sachverhalten, die in das Wettbewerbsregister einzutragen sind. Aufzeichnungen und Unterlagen, die dem Kunden bei Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen von Betroffenen oder Geschäftspartnern bekannt gemacht wurden, sind aufzubewahren. Der Kunde hat geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden und deren Untersuchung zu ergreifen und zu dokumentieren. Auf Anfrage hat der Kunde diese Aufzeichnungen und Unterlagen der PQ-Bau GmbH zur Prüfung der Zusammenhänge zur Verfügung zu stellen. Der Kunde unterstützt die Untersuchung von Beschwerden und trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) soweit dies der PQ-Bau GmbH, dem PQ-Verein e.V. oder der DAkkS erforderlich erscheint. Der Kunde verpflichtet sich, alle Anforderungen zu erfüllen, die sich auf die Verwendung des Konformitätszeichens sowie auch auf Informationen zu seiner Präqualifikation beziehen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, für den schriftlichen Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen im Rahmen von Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr nur die in der Markensatzung festgelegte und unter der Nummer 302016007673 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Kollektivmarke und diese nur mit dem Zusatz „Reg.-Nr. 100.xxxxx“ zu verwenden. Die Marke darf nicht im Schriftbild, Farbgestaltung o. ä. verändert werden. Der Kunde trifft im Übrigen alle Vorkehrungen um zu gewährleisten, dass bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Materialien, insbesondere auch Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, eingestellt wird und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergriffen werden.

6. Vergütung

Die Leistungen der PQ-Bau GmbH werden auf Grundlage der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Bei Änderung der Gebührenordnung gilt die zum Zeitpunkt der

Rechnungsstellung aktuelle Fassung. Bei Kündigung seitens des Kunden oder bei Streichung des Unternehmens aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen sind die bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Leistungen zu begleichen; bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag ohne Nennung von Gründen jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die PQ-Bau GmbH kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten nach Nr. 5 nicht erfüllt. Sofern nicht ein Einspruch oder eine Beschwerde seitens des Kunden vorliegt, werden die Unterlagen nach Ablauf eines Monats an das aus dem amtlichen „Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen“ gestrichene Unternehmen zurückgesendet.

8. Datenschutz

Die Mitarbeiter der PQ-Bau GmbH verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich ihrer Präqualifikationstätigkeit. Die PQ-Bau GmbH stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter unparteiisch sind und kein Eigeninteresse am Ausgang der Präqualifikationsverfahren haben. Alle für das Präqualifikationsverfahren eingeholten oder eingereichten Unterlagen werden von der PQ-Bau GmbH vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Präqualifikation verwendet. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Beschwerdeausschuss beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.. Die PQ-Bau GmbH wird dem Beschwerdeausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit und der DAkkS im Rahmen ihrer Begutachtung auf Verlangen entsprechend Einsicht bieten. Im Falle der Weitergabe von Unterlagen wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt. Sofern es die Begutachtung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) betrifft, stimmt der Kunde der evtl. Teilnahme von Beobachtern zu.

Auch Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt. Kunden können Kopien der sie betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen von der PQ-Bau GmbH verlangen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Daten aus der Präqualifikation werden vom PQ-Verein im Internet veröffentlicht wobei ein Teil der Öffentlichkeit direkt zugänglich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personen- und firmenbezogene Daten im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB

zur Auskunft für Berechtigte und zu Prüfzwecken der Akkreditierungsstelle genutzt werden. Die Berechtigung zum Zugang zu den im geschützten Datenbereich der Präqualifikation hinterlegten Dokumenten wird Dritten nur durch den PQ-Verein erteilt. Nur der Kunde, die PQ-Bau GmbH, der PQ-Verein sowie berechtigte öffentliche Vergabestellen und deren Beauftragte haben Zugang zum geschützten Datenbereich der Präqualifikation.

Die PQ-Bau GmbH haftet nicht für Folgen aus einem missbräuchlichen Umgang mit der dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigung. Nach Beendigung des Vertrages erhält der Kunde seine eingereichten Unterlagen zurück.

9. Einspruchsverfahren und Beschwerden

Einsprüche des Kunden gegen Entscheidungen der PQ-Bau GmbH sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang bzw. Veröffentlichung der Entscheidung schriftlich bei der PQ-Bau GmbH einzureichen. Die Leitung der PQ-Bau GmbH überträgt die Bearbeitung des Einspruchs einem bisher nicht befassten Mitarbeiter, welcher prüft, inwieweit der Einspruch den Geltungsbereich der vertraglichen Vereinbarung betrifft sowie ggf. den Inhalt der Entscheidung bzw. die Schritte zur Entscheidungsfindung und welcher ggf. Maßnahmen vorschlägt die geeignet erscheinen, um den Einspruch beilegen zu können. Der Einsprechende wird über den Eingang des Einspruchs, über die Entscheidung und die Beendigung des Einspruchsverfahrens schriftlich unterrichtet. Die PQ-Bau GmbH ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich. Die PQ-Bau GmbH dokumentiert den Einspruch und die Maßnahmen, die zur Lösung ergriffen wurden und verfolgt diese. Die Entscheidung, die den Einspruch klärt, wird durch eine Person erfolgen oder bewertet und genehmigt, die nicht in die Bewertungstätigkeit zur Präqualifikation, auf die sich der Einspruch bezieht, einbezogen war. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt, darf Personal, welches innerhalb der letzten zwei Jahre in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eingebunden war, nicht eingesetzt werden, um den Einspruch zu prüfen oder zu bewerten bzw. zu genehmigen.

Beschwerden des Kunden hinsichtlich der Arbeit der PQ-Bau GmbH können der PQ-Bau GmbH auf beliebigem Wege formlos zur Kenntnis gegeben werden. Die Leitung der PQ-Bau überträgt die Bearbeitung der Beschwerde einem bisher nicht befassten Mitarbeiter. Die Vorbereitung der internen Entscheidung, die die Beschwerde klärt und die Beantwortung inhaltlich festlegt, wird damit durch eine Person erfolgen, die nicht in die Bewertungstätigkeit zur Präqualifikation, auf die

sich die Beschwerde bezieht, einbezogen war. Diese Person schlägt ggf. Maßnahmen vor die geeignet erscheinen, um die Beschwerde beilegen zu können. Die Verantwortung für die abschließende inhaltliche Entscheidung zur Beantwortung einer Beschwerde liegt bei der Leitung der PQ-Bau GmbH. Dem Kunden wird das abschließende Ergebnis der Bearbeitung seiner Beschwerde als Entscheidung der PQ-Bau GmbH schriftlich mitgeteilt.

Kunden haben darüber hinaus die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der PQ-Bau GmbH Beschwerde beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung eingegangen sein. Grundlage ist die Beschwerdeordnung beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

10. Haftung

Die PQ-Bau GmbH haftet für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, soweit eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ursächlich für einen Schaden ist.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11. Salvatorische Klausel und Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der

unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Die PQ-Bau GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Änderung von Prüfgrundlagen, zur Umsetzung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen (hier insbesondere Entscheidungen, Mitteilungen, Leitlinien und andere Dokumente der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) oder des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein) oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen der Geschäftsordnung werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (Änderungsmitteilung). Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung festgelegten Frist, die sechs Wochen nicht unterschreiten darf, schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Die PQ-Bau GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Wirkungen seines unterbliebenen Widerspruchs hinzuweisen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache

Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, muss er bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gerichtlichen Streitigkeiten eine Klage bei dem Gericht erheben, das für den Sitz der PQ-Bau GmbH zuständig ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Korrespondenzsprache ist Deutsch. Bescheinigungen werden auf Deutsch erteilt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.